

Friedhofsordnung für den Ev. Friedhof Sükow im Ev. Pfarrsprengel Perleberg

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-10)
2. Kirche und Friedhofskapelle (§§ 11-13)
3. Grabstellen (§§ 14-35)
4. Grabmale (§§ 36-44)
5. Gärtnerische Gestaltung (§§ 45-49)
6. Schlussbestimmungen (§§ 50-52)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof Sükow ist Eigentum der Kirchengemeinde, vertreten durch den Gemeindegemeinderat. Der Friedhof untersteht der Aufsicht des Gemeindegemeinderats und der von ihm beauftragten Personen.

§ 2

Der Friedhof ist zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und Dorfbewohner bestimmt. Mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates können auch Auswärtige bestattet werden.

§ 3

Die Kirchengemeinde trägt für die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserstellen, Abraumbehälter und Bänke Sorge, soweit sie vorhanden sind. Die Kirchengemeinde ist für die Anlage und Unterhaltung der Wege und Rahmenbepflanzungen verantwortlich.

§ 4

Für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen haftet die Kirchengemeinde nicht.

§ 5

Auf dem Friedhof haben sich die Besucher der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist die Totenruhe nicht durch Lärm zu stören. Hunde sind an der Leine zu führen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 6

Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates gestattet.

§ 7

Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Soweit dies auf dem Friedhof möglich ist, ist eine Trennung nach kompostierbar/nicht kompostierbar vorzunehmen. Das Ablegen von Müll und von eigenen Gartenabfällen ist untersagt. Abfälle für die kein Behälter vorhanden ist, sind wieder mit nach Hause zu nehmen.

§ 8

Die Anlagen und Grabstellen, Anpflanzungen und Blumenschmuck dürfen nicht beschädigt werden.

§ 9

Film- und Fotoaufnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Leiters der Beerdigung und der Angehörigen zulässig. Gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat.

§ 10

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur auf Grund dieser Ordnung, nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat, nach Anmeldung und ausschließlich an Werktagen durchgeführt werden.

2. Kirche und Friedhofskapelle

§ 11

Die Nutzung der Kirche ist für evangelische Trauerfeiern grundsätzlich gestattet. Gleiches gilt für Trauerfeiern einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Kirche. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung der Kirche für weltliche und andere Trauerfeiern. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindegemeinderat. Diese sind gebührenpflichtig.

§ 12

Die Friedhofskapelle steht gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr für Trauerfeiern zur Verfügung. Von der Zahlung einer Nutzungsgebühr kann der Gemeindegemeinderat auf Antrag befreien. Ortsansässige Gemeindeglieder sind von der Zahlung der Nutzungsgebühr grundsätzlich befreit.

§ 13

Die Friedhofskapelle ist ein evangelisches Gotteshaus. Die Würde eines evangelischen Gotteshauses ist bei Trauerfeiern aller Art zu wahren, bei grober Zuwiderhandlung behält sich der Gemeindegemeinderat die Erteilung von Hausverbot vor.

3. Grabstellen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Die Nutzungsfrist für alle Grabstellen beträgt 25 Jahre.

§ 15

Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nach den Bedingungen dieser Friedhofsordnung. Sie verbleiben Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde.

§ 16

Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer ein Grab weder geöffnet noch wieder belegt werden darf. Umbettungen erfolgen in der Regel nicht. Ist aus besonderen Gründen eine Verlegung innerhalb der Ruhefrist notwendig, so bedarf sie der besonderen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Die Ruhefrist für alle Grabstellen beträgt 20 Jahre.

§ 17

Es wird unterschieden zwischen Reihengrabstellen, Wahlgrabstellen und Rasengrabstellen.

§ 18

Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Darüber wird ein Grabschein ausgestellt. Als Grabschein können der Gebührenbescheid und der Zahlungsnachweis über die Grabstellengebühr gelten. Der Inhaber des Grabscheins übernimmt alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Friedhofsordnung ergeben.

§ 19

Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.

§ 20

Alle Reihen- und Wahlgrabstätten sollen spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig hergerichtet werden und sind bis zum Ablauf der Nutzungsfrist entsprechend instand zu halten.

§ 21

Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen und die Grabstellen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten oberirdisch beräumt werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen nicht der Friedhofsordnung entsprechend unterhalten werden. Das Recht zur Beräumung gilt auch für nicht der Friedhofsordnung entsprechend angelegte Grabstellen. Die Wiederanlage der Grabstelle kann nur innerhalb der Ruhefrist mit besonderer Genehmigung und nach Zahlung aller angefallenen Kosten erfolgen. Nach Ablauf der Ruhefrist darf eine solche Grabstelle auch vor Ablauf der Nutzungsfrist anderweitig veräußert werden. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht. In Sonderfällen entscheidet der Gemeindegemeinderat.

3.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes

§ 22

Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur im Rahmen der Friedhofsplanung und nur für jeweils eine Einheit bildende Grabstellen möglich. Über die Verlängerung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Für Rasengräber ist die Verlängerung des Nutzungsrechts grundsätzlich nicht möglich.

§ 23

Die Verlängerung der Nutzungsfrist ohne erneute Bestattung auf der betreffenden Stelle ist für 5 und 10 Jahre möglich.

§ 24

Beginnt die Nutzungsfrist 1998 oder davor und wurde sie zwischenzeitlich nicht verlängert, so wird bei der Verlängerung der Nutzungsfrist ohne erneute Bestattung auf der betreffenden Stelle unter 20 Jahren einmalig eine gesonderte Gebühr erhoben.

3.3. Reihengrabstellen

§ 25

Reihengrabstellen sind grundsätzlich Einzelgrabstellen, können nach Ort und Lage der durch die Friedhofsplanung gegebenen Möglichkeiten auch Doppelgrabstellen sein.

§ 26

Es wird der Reihe nach bestattet. Die Bestattung außer der Reihe oder das Freihalten einzelner Grabstellen ist nicht gestattet.

3.4. Wahlgrabstellen

§ 27

Wahlgrabstellen können mehre Gräber enthalten. Wahlgrabstellen können nach Ort und Lage der durch die Friedhofsplanung gegebenen Möglichkeiten ausgesucht werden.

§ 28

Der Erwerb des Nutzungsrechts für eine Wahlgrabstelle ist ohne Bestattung möglich.

§ 29

Bei jeder neuen Bestattung auf einer Wahlgrabstelle ist die Nutzungsfrist auf die volle Laufzeit von 25 Jahren zu verlängern. In Ausnahmefällen kann die Nutzungsfrist auf die gesetzliche Ruhefrist verkürzt werden. Darüber entscheidet auf Antrag der Gemeindegemeinderat.

3.5. Besondere Bestimmung für Urnen

§ 30

In Einzelgrabstellen können maximal ein Sarg und eine Urne in Doppelgrabstellen maximal zwei Särgen und drei Urnen bestattet werden. Eine nachträgliche Bestattung von Urnen in Rasengrabstellen ist nicht möglich.

3.6. Rasengrab

§ 31

Rasengrabstellen sind besondere Reihengrabstellen. Es gibt Einzelgrabstellen und Doppelgrabstellen sowohl für Särgen als auch für Urnen. Rasengrabstellen haben keinen Grabhügel, sondern werden durch ein Rasenfeld in gleicher Höhe mit dem umliegenden Rasen bedeckt, sodass eine ebene Fläche entsteht.

§ 32

Rasengräber werden durch einen in die Erde eingelassenen Grabstein (40cm x 40 cm, bei Doppelgrabstellen 80 cm x 40 cm) gekennzeichnet. Der Stein ist für alle Rasengräber von einheitlicher Farbe. Anfertigung und Anbringung des Grabsteins erfolgen im Auftrag der Friedhofsverwaltung. Alle Grabsteine enthalten verbindlich und ausschließlich den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum.

§ 33

Die Aufgaben für die Pflege und den Unterhalt des Rasengrabes und des dazugehörigen Grabmals übernimmt die Friedhofsverwaltung. Sämtliche Kosten und Gebühren dafür werden zu Beginn der Nutzungsfrist entrichtet.

§ 34

Das Bepflanzen von Rasengräbern ist nicht zulässig.

§ 35

Bei familiären oder jahreszeitlichen Anlässen können Gestecke und Blumensträuße auf dem Grabstein oder unmittelbar davor abgelegt werden. Sie werden im Rahmen der nächsten Rasenpflege ohne vorherige Ankündigung entfernt. Die Verwendung von Blumentöpfen, Blumentöpfen oder Kunstblumen ist nicht zulässig. Diese werden sofort und ohne Anspruch auf Ersatz entfernt.

4. Grabmale

§ 36

Alle Grabmale müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet sein. Das Grabmal muss mindestens den Familiennamen der bzw. des Verstorbenen enthalten.

§ 37

Die Errichtung von Grabmalen und deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 38

Der Gemeindegemeinderat ist berechtigt, für die Gestaltung der Grabmale Richtlinien zu erlassen und darin Festlegungen über den Werkstoff, die Art der Grabmale und ihre Bearbeitung zu treffen. Grundsätzlich müssen sich die Grabmale in die Gesamtgestaltung des Friedhofes stimmig einfügen und dem örtlichen Gebrauch folgen.

§ 39

Entsprechen aufgestellte Grabmale oder Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach befristeter Aufforderung entfernt.

§ 40

Jedes Grabmal muss handwerklich einwandfrei und dauerhaft gegründet sein. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Sämtliche Kosten dafür tragen die Nutzungsberechtigten.

§ 41

Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen der Grabmale entsteht.

§ 42

Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung und auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß gesichert oder entfernt werden.

§ 43

Grabmale dürfen nach Ablauf der Nutzungsfrist nicht ohne Zustimmung des Gemeindegemeinderates entfernt werden.

§ 44

Bei Zweitbelegungen von Grabstellen sind vorhandene Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten vor Öffnung der Gräber zu sichern.

5. Gärtnerische Gestaltung

§ 45

Alle Reihen- und Wahlgrabstellen müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise durch die Nutzungsberechtigten oder einen von ihnen Beauftragten gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Sämtliche Kosten dafür tragen die Nutzungsberechtigten.

§ 46

Es dürfen keine Gewächse verwendet werden, die benachbarte Grabstellen stören.

§ 47

Die Anpflanzung von Hecken bedarf der Genehmigung durch den Gemeindegkirchenrat. Das Anpflanzen von Bäumen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 48

Unstatthafte gärtnerische Anlagen werden nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt.

§ 49

Verwelkte Blumen, Reisig und Kränze auf Reihen- und Wahlgrabstellen sind von den Nutzern zu entfernen und an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.

6. Schlussbestimmungen

§ 50

Einsprüche und Beschwerden gegen Maßnahmen der Friedhofsverwaltung und über Missstände auf dem Friedhof sind an den Gemeindegkirchenrat zu richten. Die Entscheidungen des Gemeindegkirchenrates sind an die Bestimmungen dieser Ordnung gebunden.

§ 51

Maßgeblich für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung.

§ 52

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft laut GKR-Beschluss vom 29.10.2020.